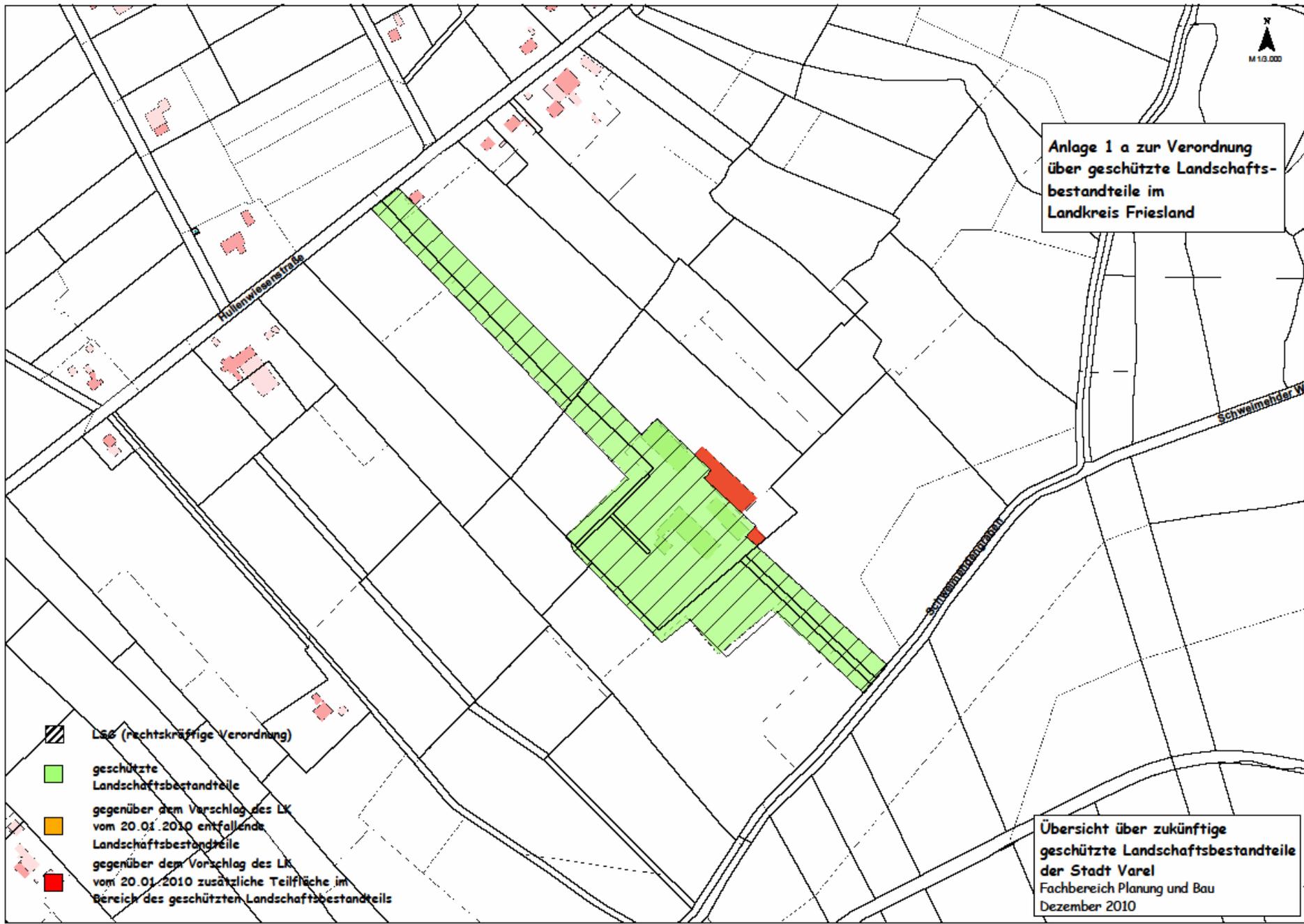


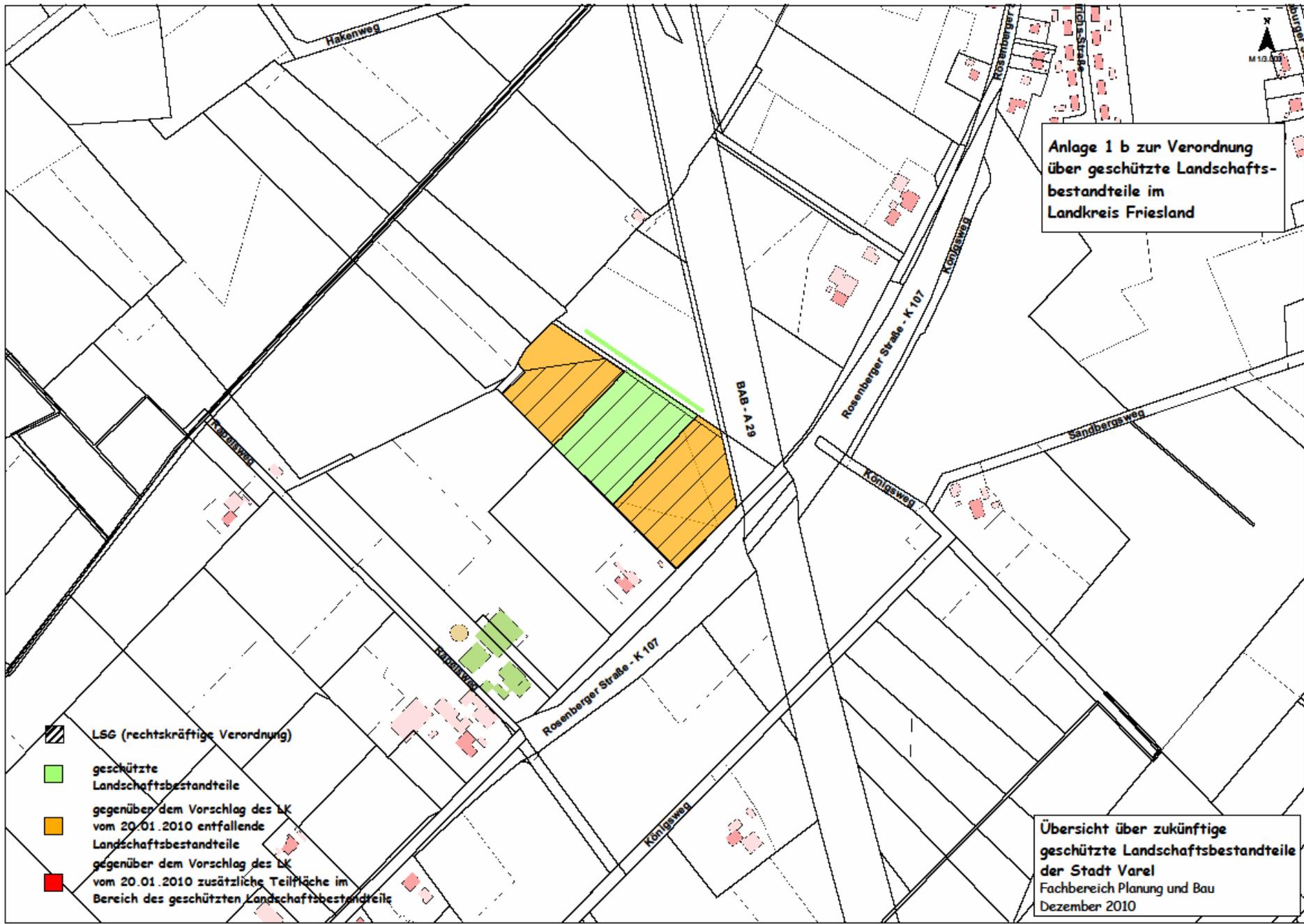


Anlage 1 a zur Verordnung
über geschützte Landschafts-
bestandteile im
Landkreis Friesland



-  LSB (rechtskräftige Verordnung)
-  geschützte Landschaftsbestandteile gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 entfallende Landschaftsbestandteile
-  gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 zusätzliche Teilfläche im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils
- 

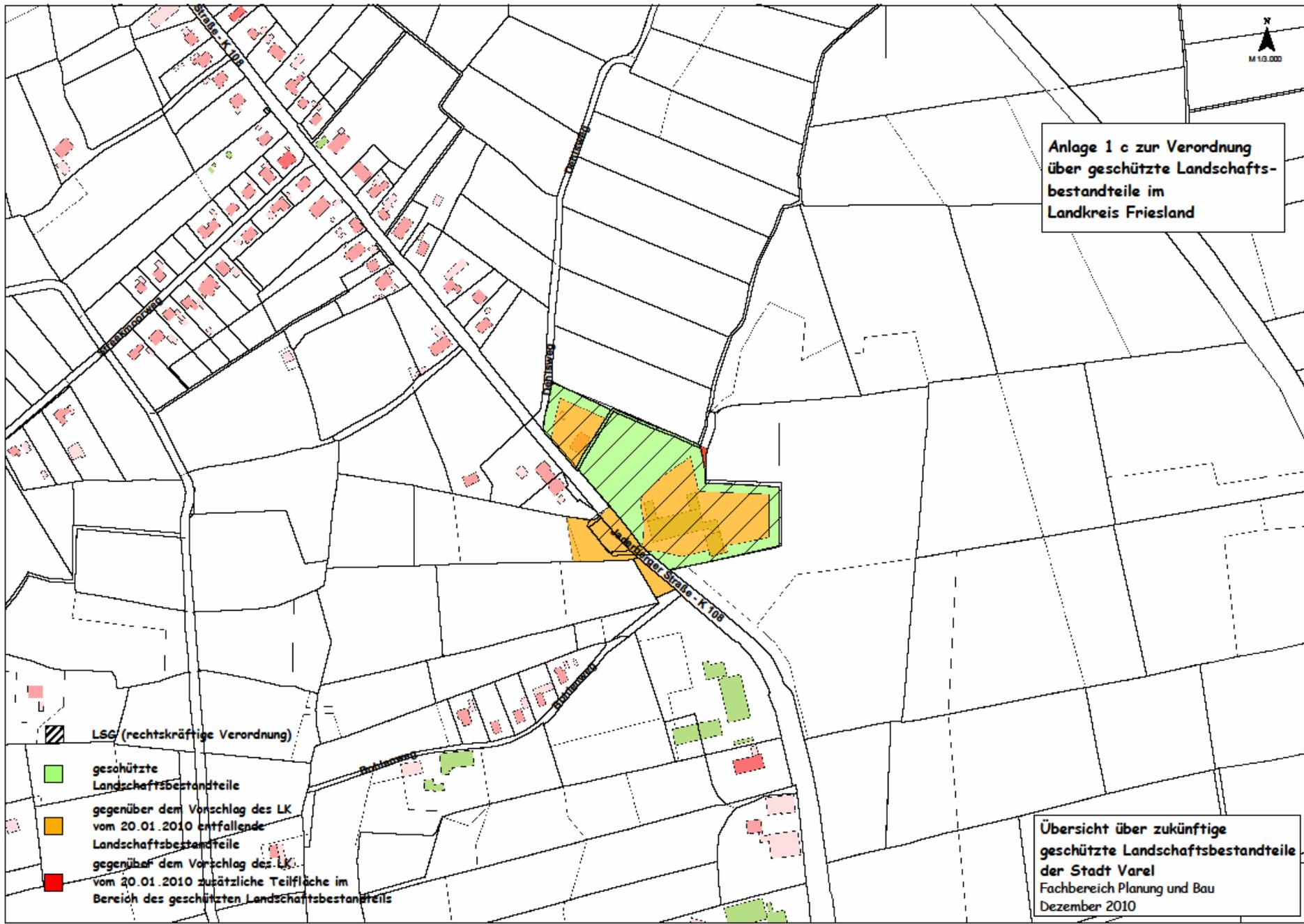
Übersicht über zukünftige
geschützte Landschaftsbestandteile
der Stadt Varel
Fachbereich Planung und Bau
Dezember 2010



Anlage 1 b zur Verordnung
über geschützte Landschafts-
bestandteile im
Landkreis Friesland

-  LSG (rechtskräftige Verordnung)
-  geschützte Landschaftsbestandteile
-  gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 entfallende Landschaftsbestandteile
-  gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 zusätzliche Teilfläche im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteile

Übersicht über zukünftige
geschützte Landschaftsbestandteile
der Stadt Varel
Fachbereich Planung und Bau
Dezember 2010



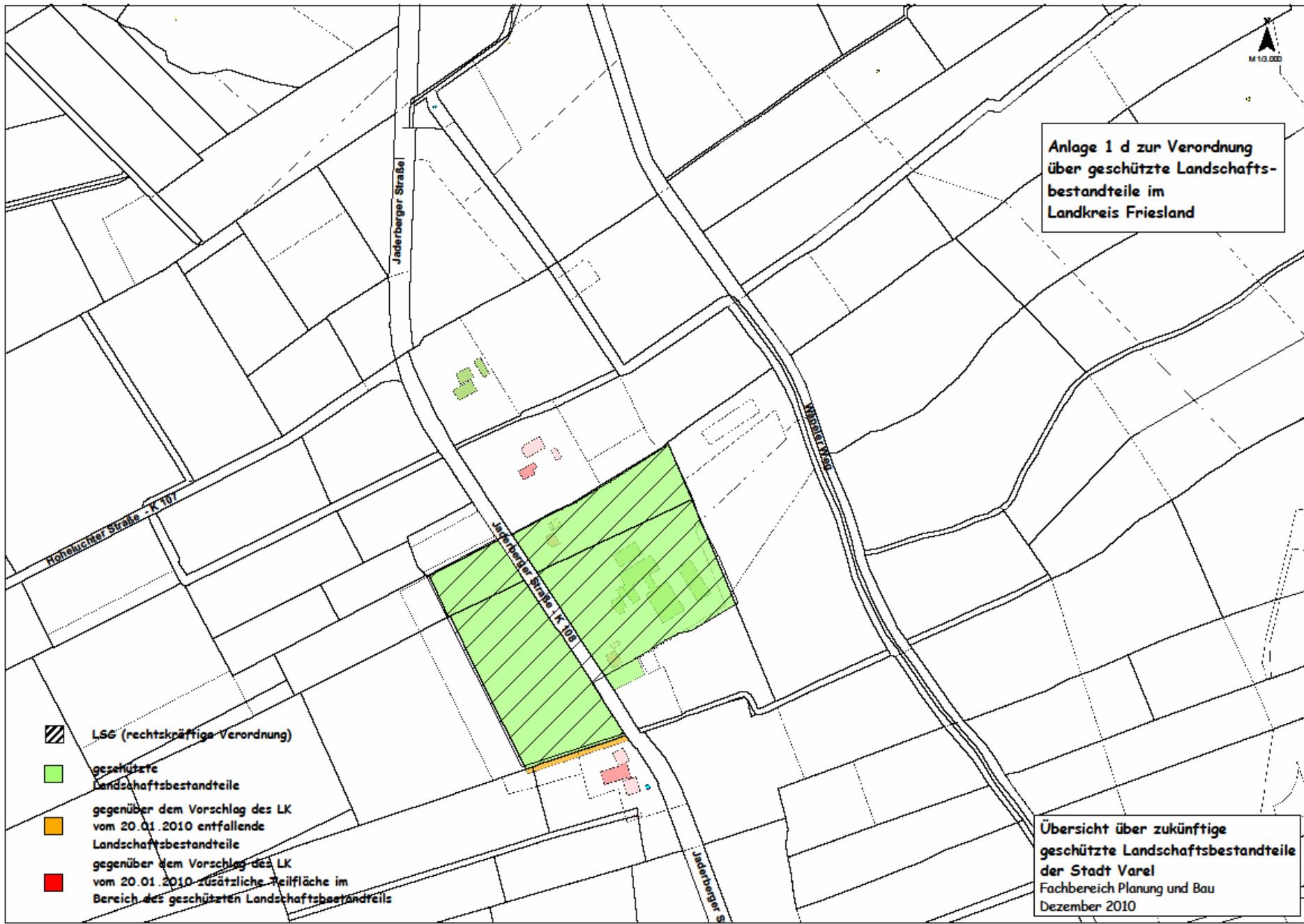
Anlage 1 c zur Verordnung
über geschützte Landschafts-
bestandteile im
Landkreis Friesland

-  LSG (rechtskräftige Verordnung)
-  geschützte Landschaftsbestandteile
-  gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 entfallende Landschaftsbestandteile
-  gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 zusätzliche Teilfläche im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils

Übersicht über zukünftige
geschützte Landschaftsbestandteile
der Stadt Varel
Fachbereich Planung und Bau
Dezember 2010



Anlage 1 d zur Verordnung
über geschützte Landschafts-
bestandteile im
Landkreis Friesland

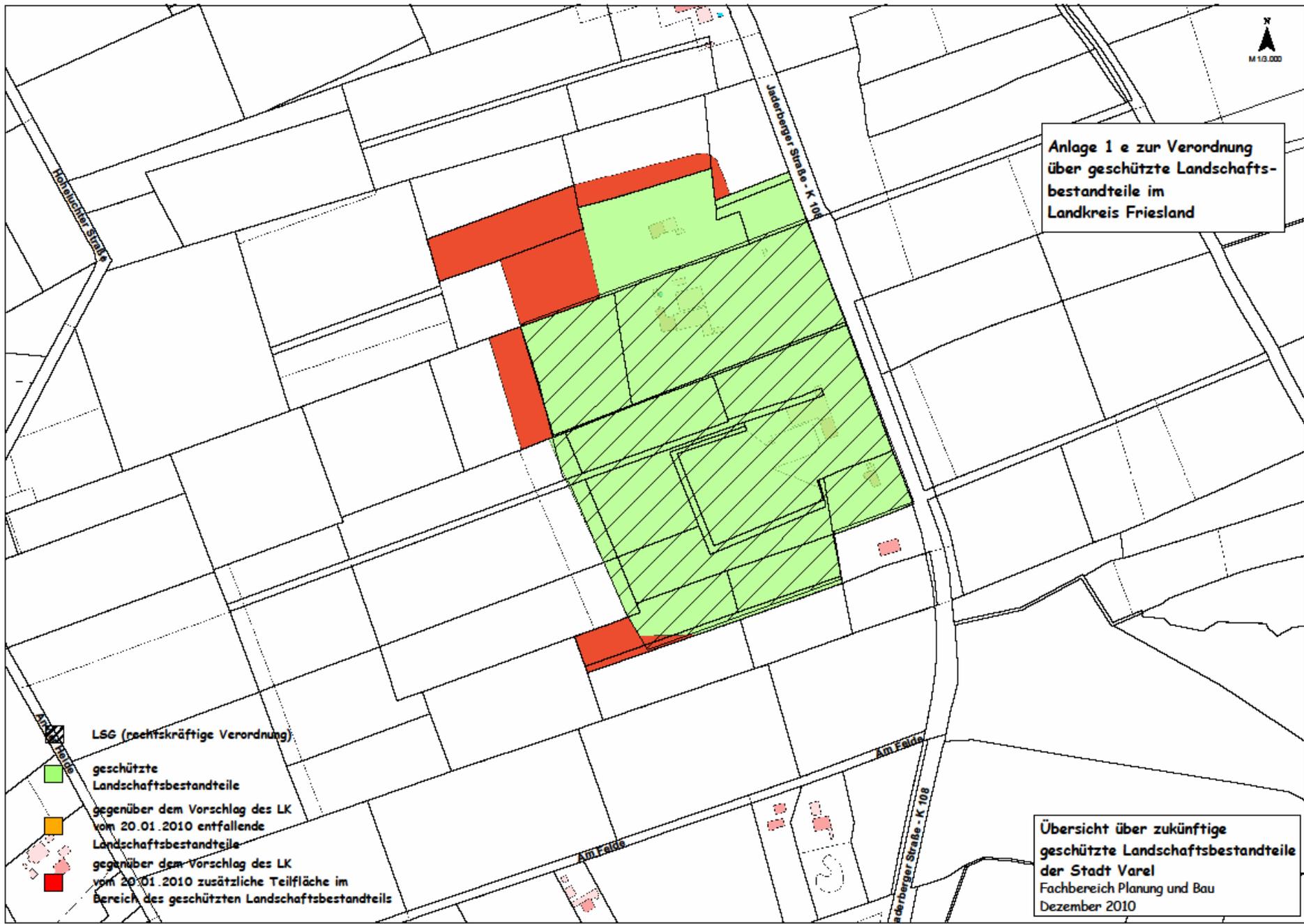


-  LSG (rechtskräftige Verordnung)
-  geschützte Landschaftsbestandteile
-  gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 entfallende Landschaftsbestandteile
-  gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 zusätzliche Teilfläche im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils

Übersicht über zukünftige
geschützte Landschaftsbestandteile
der Stadt Varel
Fachbereich Planung und Bau
Dezember 2010



Anlage 1 e zur Verordnung
über geschützte Landschafts-
bestandteile im
Landkreis Friesland

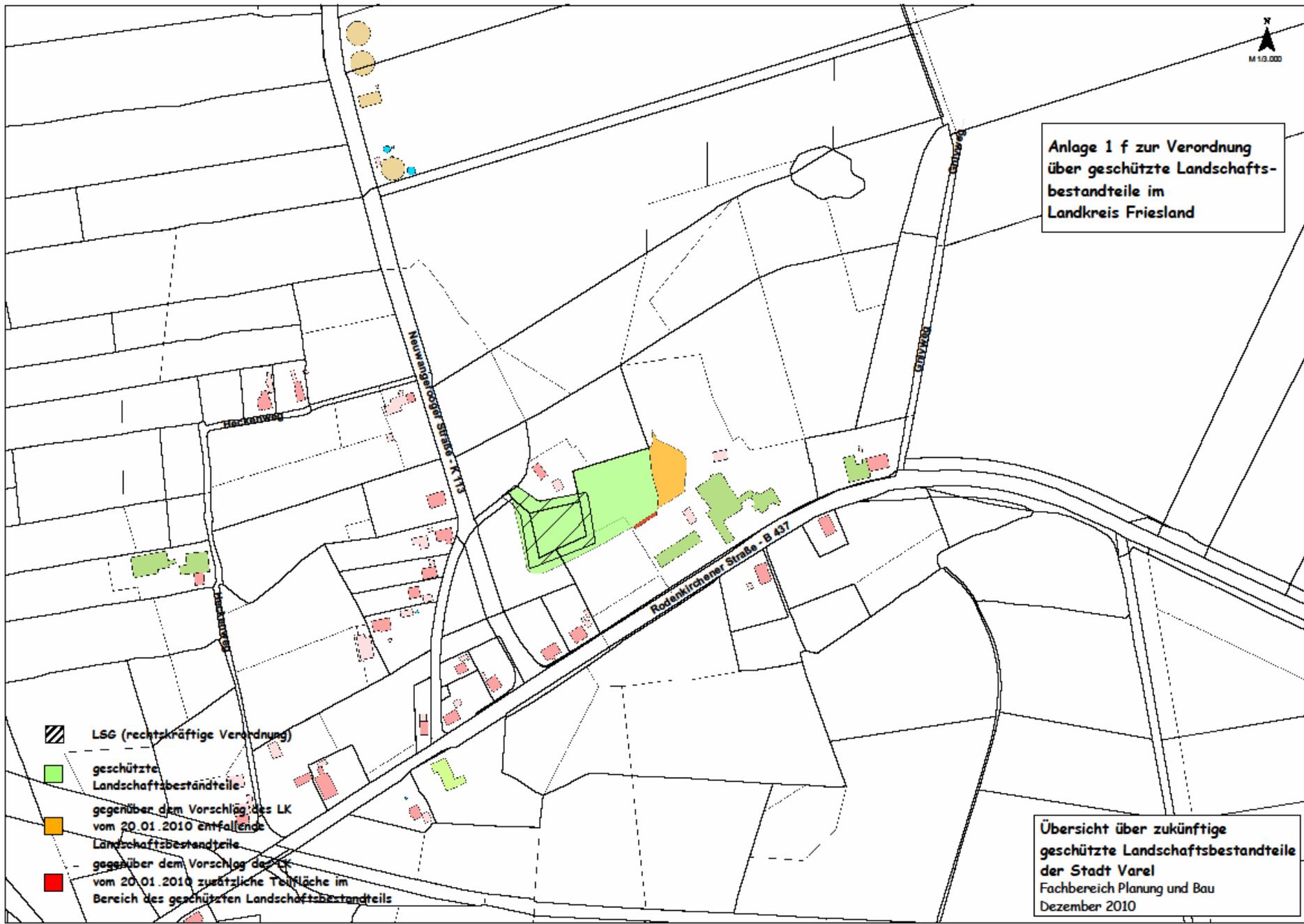


- LSG (rechtskräftige Verordnung)
- geschützte Landschaftsbestandteile
- gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 entfallende Landschaftsbestandteile
- gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 zusätzliche Teilfläche im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils

Übersicht über zukünftige
geschützte Landschaftsbestandteile
der Stadt Varel
Fachbereich Planung und Bau
Dezember 2010



Anlage 1 f zur Verordnung
über geschützte Landschafts-
bestandteile im
Landkreis Friesland



-  LSG (rechtskräftige Verordnung)
-  geschützte Landschaftsbestandteile gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 entfallende Landschaftsbestandteile
-  gegenüber dem Vorschlag des LK vom 20.01.2010 zusätzliche Teilfläche im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils

Übersicht über zukünftige
geschützte Landschaftsbestandteile
der Stadt Varel
Fachbereich Planung und Bau
Dezember 2010

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern,
2. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,
3. Bäume und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen,
4. die Bodengestalt durch Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
5. ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
6. Entwässerungsgräben zu beseitigen oder wesentlich zu verändern.

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt von Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr,
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Straßen, Wirtschaftswegen, Gebäuden und Versorgungsleitungen,
5. die Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen, die Entnahme von Nadelgehölzen und die Entnahme von Gehölzaufschlag unter Beachtung des § 39 Abs. 5, Ziff. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben und Teiche.

(2) Freigestellt sind außerdem mit dem Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen.

§ 5 Befreiungen

Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Befreiungen unter der Voraussetzung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren.

§ 6 Bestandsminderung

Sind die geschützten Landschaftsbestandteile oder Teile davon rechtswidrig zerstört oder verändert worden, kann der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde den Verursacher zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zu einer Ersatzleistung in Form einer Geldzahlung verpflichten.